

# **Verordnung des EDI über das Förderungskonzept 2012–2015 für die Unterstützung von Organisationen professioneller Kulturschaffender**

vom 29. November 2011

---

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),  
gestützt auf Artikel 28 Absatz 1 des Kulturförderungsgesetzes vom  
11. Dezember 2009<sup>1</sup> (KFG),  
verordnet:*

## **1. Abschnitt: Ziele**

### **Art. 1**

Die Unterstützung von Organisationen professioneller Kulturschaffender hat zum Ziel, die spartenspezifischen Rahmenbedingungen professioneller Kulturschaffender zu verbessern.

## **2. Abschnitt: Instrumente**

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Es werden Finanzhilfen an die Strukturkosten von Organisationen professioneller Kulturschaffender ausgerichtet (Strukturbeiträge). Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

<sup>2</sup> Organisationen, deren Zweck vorwiegend auf den schulischen Unterricht, die Ausbildung oder die Wissenschaft ausgerichtet ist, werden nicht unterstützt.

## **3. Abschnitt: Formelle Fördervoraussetzungen**

### **Art. 3**            Tätigkeit der Organisationen

<sup>1</sup> Die Organisationen müssen gesamtschweizerisch tätig sein im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d KFG.

<sup>2</sup> Im Theaterbereich können auch vorwiegend sprachregional tätige Organisationen unterstützt werden, sofern diese eng und auf institutionalisierte Weise mit in anderen Sprachregionen tätigen Partnern zusammenarbeiten.

SR 442.124

<sup>1</sup> SR 442.1

<sup>3</sup> Es werden nur Organisationen unterstützt, die bereits seit mindestens drei Jahren kontinuierlich tätig sind.

<sup>4</sup> Die Organisationen müssen innerhalb der Gesamtparte repräsentativ sein.

#### **Art. 4** Dienstleistungen der Organisationen

Die Organisationen müssen Dienstleistungen in mindestens sechs der folgenden Bereiche erbringen:

- a. Information zu Arbeitsbedingungen;
- b. Vermittlung und Nutzung von Werken;
- c. Information zu Fragen der sozialen Sicherheit;
- d. Aus- und Weiterbildung oder Umschulung;
- e. Hilfestellungen für die Vermittlung von Engagements und innovativen Kooperationsformen;
- f. Vertretung der Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit;
- g. Information in kultur- und sozialpolitischen Belangen;
- h. Vernetzung der Mitglieder untereinander sowie mit der Sparte auf nationaler und internationaler Ebene.

#### **Art. 5** Geschäftsstelle

Die Organisationen müssen über eine Geschäftsstelle verfügen, die regelmässig und zu festgelegten Zeiten erreichbar ist.

### **4. Abschnitt: Materielle Fördervoraussetzungen**

#### **Art. 6**

Es gelten folgende Förderkriterien:

- a. Qualität und Umfang der erbrachten Dienstleistungen nach Artikel 4;
- b. Nutzung der Dienstleistungen durch die Mitglieder;
- c. Struktur und Grösse der Organisation im Verhältnis zur Zahl der Mitglieder.

### **5. Abschnitt: Verfahren und weitere Bestimmungen**

#### **Art. 7** Gesuche

<sup>1</sup> Gesuche um Ausrichtung von Strukturbeiträgen für die Förderperiode 2013–2015 sind dem Bundesamt für Kultur (BAK) bis zum 31. März 2012 einzureichen.

<sup>2</sup> Die Gesuche haben die Erfüllung der formellen Fördervoraussetzungen zu belegen und alle notwendigen Angaben in Bezug auf die materiellen Fördervoraussetzungen zu enthalten.

<sup>3</sup> Das BAK schliesst mit den Empfängern von Strukturbeiträgen eine Leistungsvereinbarung ab. Es legt darin insbesondere die Höhe der Finanzhilfe und die von den Finanzhilfempfängern zu erbringenden Leistungen fest.

<sup>4</sup> Die im Jahre 2011 bereits unterstützten Organisationen erhalten für das Jahr 2012 eine Finanzhilfe in gleicher Höhe wie im Jahre 2011. Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Kulturförderungsverordnung vom 23. November 2011<sup>2</sup> sowie Artikel 4 gelten bereits für die Unterstützung im Jahre 2012.

#### **Art. 8**           Höchstansätze

Die Finanzhilfen betragen höchstens 70 Prozent der Betriebskosten der Organisation.

#### **Art. 9**           Vorrangregel

<sup>1</sup> Beim Entscheid über die Finanzhilfen werden die einzelnen Förderkriterien gewichtet. Es wird denjenigen Gesuchen Vorrang gegeben, welche die Förderkriterien in einer Gesamtbetrachtung am besten erfüllen.

<sup>2</sup> Das BAK setzt in der Förderperiode 2013–2015 einen Schwerpunkt auf die Stärkung der Sparte Tanz.

#### **Art. 10**          Auflagen

Die Finanzhilfeempfänger sind verpflichtet:

- a. die Unterstützung durch das BAK bekannt zu machen;
- b. dem BAK alle notwendigen Auskünfte in Zusammenhang mit dem unterstützten Vorhaben zu erteilen;
- c. dem BAK wesentliche Änderungen des unterstützten Vorhabens unverzüglich mitzuteilen.

#### **Art. 11**          Austausch

Das BAK lädt die kulturellen Organisationen einmal jährlich zur Standortbestimmung und zum Meinungsaustausch ein.

## **6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 12**           Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien vom 16. November 1998<sup>3</sup> über die Verwendung des Kredites zur Unterstützung kultureller Organisationen werden aufgehoben.

### **Art. 13**           Inkrafttreten und Geltungsdauer

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie gilt bis zum 31. Dezember 2015.

29. November 2011

Eidgenössisches Departement des Innern:

Didier Burkhalter

<sup>3</sup> BBl 2002 5534